



Erlass einer Abgrenzungs- und Einziehungssatzung gemäß § 34 Abs.4 Nr. 1 u. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für Teilflächen der Flurnummern 326, 327, 328 und 330 der Gemarkung Reizendorf

Bekanntmachung der nochmaligen öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB für den Entwurf der Abgrenzungs- und Einziehungssatzung für Teilflächen der Flurnummern 326, 327, 328 und 330 der Gemarkung Reizendorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Ahorntal hat in der Sitzung vom 18.02.2021 beschlossen, den Entwurf der Abgrenzungs- und Einziehungssatzung zusammen mit seiner Begründung erneut öffentlich auszulegen (§ 4a Abs.3 i.V.m. § 3 Abs.2 BauGB).

In der Zeit vom 16.11.2020 bis 21.12.2020 fand die erste Auslegung des Entwurfs der Satzung statt. Im Rahmen dieser Auslegung sind Anregungen eingegangen. Die Berücksichtigung bzw. die Umsetzung dieser Anregungen erfordern eine erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs der Abgrenzungs- und Einziehungssatzung.

Der geänderte Entwurf der Abgrenzungs- und Einziehungssatzung für die Teilflächen der Flurnummern 326, 327, 328 und 330 der Gemarkung Reizendorf samt Lageplan und Begründung liegen in der Zeit vom

14.04.2021 bis 17.05.2021

während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Bauverwaltung der Gemeinde Ahorntal, Kirchhorn 63, 95491 Ahorntal, öffentlich zur nochmaligen Einsichtnahme aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift (gebührenpflichtig) abgegeben werden. Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Abgrenzungs- und Einziehungssatzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Abgrenzungs- und Einziehungssatzung nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind ab dem 14.04.2021 auch im Internet unter www.ahorntal.de -> Aktuelles -> Bekanntmachungen veröffentlicht.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs.1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe angeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Ahorntal, den 06.04.2021


Florian Questel
Erster Bürgermeister



Angeschlagen am: 07.04.2021
Abgenommen am: